

Schriftenreihe der Hochschule Speyer

Band 150

Staatskultur im Wandel

Beiträge der 69. Staatswissenschaftlichen Fortbildungstagung
vom 14. bis 16. März 2001 an der Deutschen Hochschule
für Verwaltungswissenschaften Speyer

Herausgegeben von

Hermann Hill



Duncker & Humblot · Berlin

Staatskultur im Wandel

Schriftenreihe der Hochschule Speyer

Band 150

Staatskultur im Wandel

Beiträge der 69. Staatswissenschaftlichen Fortbildungstagung
vom 14. bis 16. März 2001 an der Deutschen Hochschule
für Verwaltungswissenschaften Speyer

Herausgegeben von

Hermann Hill



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Staatskultur im Wandel :

Beiträge der 69. Staatswissenschaftlichen Fortbildungstagung
vom 14. bis 16. März 2001 an der Deutschen Hochschule
für Verwaltungswissenschaften Speyer / Hrsg.: Hermann Hill. –
Berlin : Duncker und Humblot, 2002
(Schriftenreihe der Hochschule Speyer ; Bd. 150)
ISBN 3-428-10915-5

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten


© 2002 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0561-6271

ISBN 3-428-10915-5

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 

Vorwort

Seit der Ernennung des ersten *Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien* (BKM), Michael Naumann, im Herbst 1998 ist das spannungsvolle Thema „Staatskultur – Kulturstaat“ wieder in den Mittelpunkt kulturpolitischer Diskussionen gerückt. Befürchtungen wurden laut, ein Bundeskulturminister oder Kulturbeauftragter führe zu einer Aufwertung der *Bundeskulturpolitik* zulasten der Kulturpolitik der Länder und verstoße damit gegen die im Grundgesetz implizit verankerte Kulturkompetenz der Länder. Dabei habe sich der föderale Bundesstaat als „ideales Gehäuse für die Vielfalt der Kultur“ bewährt¹.

Diese kulturelle Vielfalt spiegelt sich auch im Begriff des *Kulturföderalismus* wider, der durch die deutsche Einheit nicht nur an Facettenreichtum gewonnen hat, sondern durch Art. 35 des Einigungsvertrages – Schutz und Förderung von Kultur und Kunst als Aufgabe der Länder und Kommunen entsprechend der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes; lediglich übergangsweise Mitfinanzierung des Bundes von einzelnen kulturellen Maßnahmen und Einrichtungen zur Förderung der kulturellen Infrastruktur in den ostdeutschen Ländern – bestätigt wurde. Dennoch bleibt unklar, nach welchen Kriterien dieser Schutz und diese Förderung zuerkannt wurde und unter welchen Gesichtspunkten – gesamtdeutsche Tradition, regimekritische Haltung oder einfach nur Zufall? – DDR-Kultur in die neue Bundesrepublik transferiert wurde.

Doch nicht nur bundespolitische Ereignisse, auch der Prozeß der Europäischen Integration hat zu einer Neubelebung des Themas Kulturstaat/Kulturnation beigetragen. Nach Art. 151 (ex-Art. 128) des EG-Vertrages trägt die Europäische Gemeinschaft zur Entfaltung und Förderung der mitgliedstaatlichen Kulturen unter Wahrung ihrer *nationalen und regionalen Vielfalt* bei, um „tolerante Neugier auf die kulturellen Leistungen der Mitgliedstaaten zu wecken und zu pflegen“². In diesem Zusammenhang stellt sich zunächst die Frage, wie deutsche Kultur in den europäischen Kontext einzubringen ist: Sollte die Bundes- und Hauptstadtkultur ausschließlich nationale Kultur vertreten oder „im Gespräch mit Europa die föderale Struktur“ betonen und sich hieraus profilie-

¹ Peter Häberle, Kulturhoheit im Bundesstaat – Entwicklungen und Perspektiven, AÖR 124 (1999), S. 549 (S. 553).

² Michael Naumann, Zentralismus schadet nicht, DIE ZEIT vom 2.11.2000, S. 59.

ren³? Hinzu kommt die Suche nach einer die Kultur der Mitgliedstaaten integrierenden und übergreifenden europäischen Kultur: Nur die Summe nationaler Staatskulturen *in Verbindung* mit einer gemeinsamen europäischen Kultur sichert das Fundament des gemeinsamen europäischen Hauses.

Derzeit befinden sich viele nationale Staats- und Regierungskonzepte im Umbruch. Das bislang vorherrschende Staatsverständnis des hierarchisch gegliederten, hoheitlich-handelnden Staates hat sich vor allem durch gesellschaftliche Veränderungen gewandelt. Erwartet wird der partnerschaftliche Staat, der gemeinsam mit Wirtschaft und Gesellschaft nach Lösungen sucht, im Zusammenspiel aller Akteure die gesetzten Ziele gemeinsam erreicht und staatliche Entscheidungen nachvollziehbar vorbereitet und verwirklicht⁴. Dieses Verständnis vom aktivierenden Staat zeigt auch Auswirkungen auf die Kultur von Staat und Verwaltung und auf ihre Vertreter: Ein auf Zusammenarbeit gründendes Verhältnis von Staat und Gesellschaft drückt sich nicht nur in der Aufgabenverteilung, sondern auch in der persönlichen Begegnung aus. Der Bürger sucht in Politik und Verwaltung nicht den bürokratischen Staatsbeamten, sondern einen Partner für die Lösung seiner Probleme, dem er gleichberechtigt gegenübertritt. Diese Bürgerorientierung in der Verwaltung setzt sich fort in der persönlichen oder medial inszenierten Präsenz politischer Entscheidungsträger: Der „Kanzler zum Anfassen“ oder der „Medienkanzler“ unterstreichen das Bild einer kooperativen Staatsführung und partnerschaftlichen Verwaltungskultur.

Von daher gab auch die Entwicklung zur Informations- und Mediengesellschaft, zur Freizeit- und Spaßgesellschaft der Diskussion um Kultur im allgemeinen und um den Kulturbegriff im besonderen eine neue Richtung. Die neuen Medien, vor allem das Internet, stellen völlig andere Anforderungen an traditionelle Kulturtechniken. Werden Staatskultur und staatstragende Symbole – bislang eher hoheitlich-herrschaftlich verstanden – im Zeitalter von Medienpräsenz und Marketing künftig durch Corporate Design und mediale Inszenierung abgelöst? Was unterscheidet die Kultur einer Online-Verwaltung von einer traditionellen Behördenkultur? Stellt das klassische Theater noch eine attraktive Alternative zur Eventkultur als „Triumph der Massenkultur“⁵ dar; sind Klassikinterpretationen international berühmter Orchester hinsichtlich ihres kulturellen Gehaltes aktueller Rock-, Techno- oder Hip-Hop-Musik gleichzusetzen?⁶ Auch erscheinen etwa Möglichkeiten der Stiftung Lesen, ihrem Auf-

³ Häberle, Kulturhoheit im Bundesstaat, S. 573.

⁴ Bundesministerium des Innern (Hrsg.), *Moderner Staat – Moderne Verwaltung*. Das Programm der Bundesregierung, Berlin 1999.

⁵ Horst Opaschowski, *Jugend im Zeitalter der Eventkultur*, Aus Politik und Zeitgeschichte B 12/2000, S. 17 (S. 21).

⁶ Julian Nida-Rümelin, *Perspektive 2000*, Kulturpolitische Mitteilungen 89, II/2000, S. 24 (S. 26).

trag gemäß das Lesen in der Medienkultur zu stärken, vor dem Hintergrund der Informationsflut im multimedialen Zeitalter begrenzt.

Mit diesen und weiteren Fragen um das Thema „Staatskultur im Wandel“ befaßte sich die 69. Staatswissenschaftliche Fortbildungstagung der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften vom 12. bis 14. März 2001. Die Referate und die Podiumsdiskussion der Tagung, die sich mit dem Kulturthema den „weichen“ Faktoren von Staat und Gesellschaft, Politik und Verwaltung näherte, werden im vorliegenden Band veröffentlicht.

An dieser Stelle sei insbesondere den Referenten der Tagung gedankt, die in ihren Beiträgen die Breite des Themas Kultur – Staatskultur – Kulturstaat reflektiert und dokumentiert haben, sowie dem Verlag Duncker & Humblot für die Aufnahme des Bandes in die Schriftenreihe der Hochschule. Danken möchte ich auch dem Haus der Geschichte in Bonn, das uns anlässlich der Tagung die Ausstellung „Deutschlandbilder – Das vereinigte Deutschland in der Karikatur des Auslands“ leihweise zur Verfügung gestellt hat, sowie Herrn Thomas Mank, Berlin, der im Auftrag der Bundeszentrale für politische Bildung eine Einführung in die Ausstellung gegeben hat. Frau Monika John-Koch hat wie immer mit großem Einsatz in sorgfältiger Weise die Redaktion des Tagungsbandes übernommen. Ihr gebührt mein besonderer Dank.

Speyer, im Dezember 2001

Hermann Hill

Inhaltsverzeichnis

Staatskultur – Kulturstaat Von <i>Max-Emanuel Geis</i>	11
Kulturstaat – Staatskultur Von <i>Oliver Scheytt</i>	27
Staatssymbole/Staatszeremoniell Von <i>Jürgen Hartmann</i>	39
Bauten, die Staat machen – Bauten der Bundesrepublik Deutschland in Berlin Von <i>Florian Mausbach</i>	53
Auftritt und Erscheinungsbild der Bundesregierung Von <i>Peter Ruhenstroth-Bauer</i>	77
Politikinszenierung in der Mediengesellschaft Von <i>Hans Mathias Kepplinger</i>	89
Staats- und Verwaltungsmodernisierung in der Informationsgesellschaft Von <i>Gerhard Schindler</i>	109
Stadtkultur Von <i>Raimund Bartella</i>	119
Kulturarbeit im ländlichen Raum zur Stärkung des Kreisbewusstseins Von <i>Hans-Günter Henneke</i>	127
Von den Schwierigkeiten der Integration von Staatskultur der DDR Von <i>Herbert Schirmer</i>	149

Gemeinsame europäische Verwaltungskultur? Von <i>Reinhard Priebe</i>	159
Corporate Identity und Stadt-Design Von <i>Nikolaus Münster</i>	173
Netzkultur Von <i>Peter Weibel</i>	183
Jugendkultur – Gegenkulturelles Ereignis oder staatstragender Event? Von <i>Eike Hebecker</i>	191
Fragen an die Kultur im 21. Jahrhundert Von <i>Hermann Glaser</i>	201
Podiumsdiskussion: Kultur im Bundesstaat – Vielfalt oder nationale Einheit?.....	207
Autorenverzeichnis.....	227

Staatskultur – Kulturstaat

Von Max-Emanuel Geis

I. Begriffliches

1. Zur Dialektik von Kultur und Staat

Die Dialektik von Staat und Kultur hat seit jeher eine anregende Basis für Erörterungen philosophischer, historischer und juristischer Art abgegeben. Eine der bekanntesten Darstellungen ist die „Potenzenlehre“ des berühmten Basler Historikers *Jacob Burckhardt*, in der er die wechselseitigen Verflechtungen und Bedingtheiten von Staat, Kultur und – als dritte Potenz – der Religion aufzeigt¹. So gehört es zum Gemeingut kulturhistorischer Erkenntnisse, dass der Staat selbst eine Manifestation der Kultur ist, ebenso wie man sich weitgehend einig ist, dass das Blühen und Wachsen einer Kultur regelmäßig des staatlichen Schutzes bedarf.

So war auch die verbale Verknüpfung von „Kultur“ und „Staat“ im Kulturstaatsbegriff fast zwangsläufig. Freilich ist sein Inhalt entscheidend davon abhängig, wie man seine Bestandteile definiert: Für den Begriff des Staates mag dies noch vergleichsweise einfach sein, für den Bereich der Kultur ist es schon sehr viel schwieriger, gibt es doch eine breite Palette von Kulturbegriffen. Grob gesehen, gibt es zwei Gruppen von Kulturdefinitionen: enge und weite. Die engen sind meist mehr oder weniger idealistisch geprägt: Sie verstehen Kultur als Inbegriff des Wahren, Guten und Schönen oder wenigstens als gegenüber anderen Lebensbereichen abgegrenzte Sektoren, in denen anders als in der Wirtschaft das Geistige, das Wertbezogene regiert. Ein anderes, aber immer noch enges Verständnis fasst unter dem Oberbegriff Kultur die Bereiche Kunst, Bildung und Wissenschaft zusammen². Staat und Kultur sind danach also zwei verschiedene „Reiche“, die sich allerdings partiell überschneiden können – eben im Kulturstaat.

Die weiten Definitionen kommen aus der soziologischen oder anthropologischen Ecke und ordnen praktisch alle Manifestationen, in denen der Mensch

¹ *Jacob Burckhardt*, *Weltgeschichtliche Betrachtungen* (1870), Ausgabe Kröner, Stuttgart 1978, S. 81 ff.

² Grdl. *Thomas Oppermann*, *Kulturverwaltungsrecht*, Tübingen 1969.

seine gestaltenden Hände im Spiel hat, dem Kulturbegriff unter. So lautet etwa die exemplarische Definition von *Mühlmann* im „Wörterbuch der Soziologie“, Kultur sei „die Gesamtheit der typischen Lebensformen einer Bevölkerung, einschließlich der sie tragenden Geistesverfassung, insbesondere der Wert-Einstellungen“³. Nach einer so weiten Definition ist der Staat dann selbst eine Manifestation der Kultur. Kultur wird so zum Megabegriff, der Begriff „Kulturstaat“ wird dann allerdings zu einer Tautologie.

2. Folgerungen für den Kulturstaatsbegriff

Eine verbreitete Meinung in Wissenschaft und Politik geht ohne weiteres davon aus, dass die Bundesrepublik Deutschland ein Kulturstaat sei. Hiergegen ist verständlicherweise kaum Widerspruch erkennbar, denn der Begriff „Kulturstaat“ ist kritikresistent. Er gehört zum Gemeingut in Rechts- und Staatslehre und Kulturpolitik und ist schon wegen seines gravitätischen Klangs gern gebraucht, sei es als Bestandteil von Regierungserklärungen⁴, parlamentarischen Beschlussempfehlungen, Gesetzesbegründungen⁵ usw. In der rechtswissenschaftlichen Literatur ist er besonders beliebt als einleitende oder abschließende Floskel von Abhandlungen⁶, mit denen enger begrenzte Themen in den Kontext der weiteren Sicht eingeordnet werden.

Die Tücke liegt indes im Detail: Hängt – wie erwähnt – der Begriffsinhalt von Kulturstaat davon ab, was man unter Kultur versteht, so wird seine Brisanz deutlich, wenn man analysiert, welche Systeme unter Berufung auf ein zuvor zurechtdefiniertes Kulturstaatsverständnis schon legitimiert worden sind. Dies reicht vom idealistischen Kulturstaatsbegriff, der als Inkarnation der sittlichen Vernunft den höchsten Idealen des Wahren, Guten und Schönen verpflichtet ist, zum nationalsozialistischen Kulturstaatsbegriff, der die deutsche Kultur arisch und alles andere als minderwertig, wenn nicht sogar entartet definiert, bis

³ *Wilhelm E. Mühlmann*, Stichwort „Kultur“, in: Wilhelm Bernsdorf (Hrsg.) Wörterbuch der Soziologie, Bd. 2, Frankfurt 1972, S. 479; weitere Nachw. bei *Max-Emanuel Geis*, Kulturstaat und kulturelle Freiheit, Baden-Baden 1990, S. 182, Fn. 339.

⁴ Vgl. nur die Regierungserklärung von Helmut Kohl vom 18.3.1987 (BT-Plen.Prot. 11/4. Sitzung, S. 64); ferner die BT-Drs. 10/2262, S. 3; 10/5836, S. 4; 11/4488, S. 4; 11/5469, S. 10.

⁵ Vgl. S. 9 der Begründung zum Regierungsentwurf des Kultur- und Stiftungsförderungsgesetzes – KultStiftFG (BR-Drucks. Nr. 258/90 v. 20. 4. 1990), das am 13. 12. 1990 verkündet wurde (BGBl. I, 2775).

⁶ Vgl. etwa *Michael Ronellenfitsch*, Aktive Toleranz in der streitbaren Demokratie, in: Karl-Hermann Kästner (Hrsg.), Festschrift für Martin Heckel zum 70. Geburtstag, Tübingen 1999, S. 427 ff. (445).

hin zum Selbstverständnis der DDR als sozialistischem Kulturstaat⁷ auf der Grundlage eines sozialistischen Menschenbildes.

Methodisch hat dies zur Konsequenz: Der Kulturstaatsbegriff ist ein Blankettbegriff, der je nach Kulturverständnis unterschiedlich aufgefüllt werden kann (und worden ist!). Dies zeigt schon die Vielzahl der in den letzten Jahrzehnten vertretenen Kulturkonzeptionen im Recht – Stichworte: klassisches und offenes Kulturkonzept.

Als Ergebnis dieses Schrittes ist damit festzuhalten: Vor einer allzu kritiklosen Bejahung des Kulturstaatsbegriffs ist zu warnen. Soll er nicht nur deskriptiv, sondern als normatives Begründungselement verwendet werden, so ist das jeweilige Vor-Verständnis unbedingt zu hinterfragen und offen zu legen, da man sich sonst u. U. ungewollte geistige Väter einhandelt, von denen man gar nicht gezeugt sein will. Ähnlich verhält es sich mit der „Staatskultur“, die meist als Synonym missbraucht wurde, um eine Verwendung der Kultur zu politischen Zwecken zu rechtfertigen⁸. Im folgenden soll jedoch die Perspektive auf den Begriff des Kulturstaats fokussiert werden, da in ihm die Diskrepanz zwischen behaupteter und tatsächlicher Tradition am greifbarsten wird.

3. Besondere Konnotationen des Kulturstaatsbegriffs

a) Von der Tücke eines Schlüsselbegriffs

Zu dieser inhaltlichen Varianz kommt: Der Begriff Kulturstaat ist ein *Schlüsselbegriff*. Als solcher ist er tendenziell gefährlich, weil er kritikresistent ist: Wer ihn besetzt, profitiert von den positiven Konnotationen und Assoziationen, die der Begriff Kultur weckt und macht sie sich zunutze. Wer also den Begriff Kulturstaat gebraucht, reklamiert quasi das Geistige für sich und argumentiert von sicherer Warte aus. Andersherum begibt sich derjenige ins argumentative Out, der sich gegen den Kulturstaatsbegriff ausspricht. Er gerät in einen Begründungsnotstand, weil er darlegen muss, warum er gegen eine Verbindung von Staat und Kultur ist, warum er sich auf die Seite der Nicht-Kultur schlägt – ein Manöver, das unweigerlich ins Abseits führt, weil es den Widersprechenden dazu führt, Sakrosanktes anzutasten.

Diese Beobachtung lässt sich literarisch erhärten; wer die Begriffsgeschichte des Kulturstaats beobachtet, stellt fest, dass es wenig Versuche gibt, sich mit

⁷ Dazu *Markus Heintzen*, Erziehung, Wissenschaft, Kunst, Sport, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.) *Handbuch des Staatsrechts (HbStR)* Bd. IX, Heidelberg 1997, § 218, Rdn. 2 ff.

⁸ Ähnlich skeptisch zu diesen Begriffen schon *Günter Reuhl*, Kulturstaatlichkeit im Grundgesetz, *JZ* 1981, S. 321 ff.